
6312/J XXIV. GP

Eingelangt am 25.08.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten August Wöginger
Kolleginnen und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend fahrlässige Verzögerung der Kundmachung des SRÄG 2010

Im SRÄG 2010 ist in § 313 die Bestimmung enthalten, die den missbräuchlichen Übertritt von Beamt/innen der Stadt Wien kurz vor Erreichen des ASVG-Pensionsalters in ein ASVG-Dienstverhältnis verhindert. Insbesondere wird eine zusätzliche Wartezeit von bis zu 5 Jahren eingeführt. Diese Bestimmung tritt mit Kundmachung in Kraft.

Solche Übertritte ins ASVG können erfolgen, solange das SRÄG 2010 nicht kundgemacht ist. In vielen Fällen wird durch den Übertritt ein um bis zu 5 Jahre früherer Pensionsantritt ermöglicht. Die Stadt Wien hat nur einen bei weitem nicht kostendeckenden Überweisungsbetrag zu leisten und erspart sich in der Folge die Zahlung der Beamtenpension.

Jeder einzelne Fall kostet die Pensionsversicherungsanstalt und damit die Gemeinschaft der ASVG-Versicherten und das Bundesbudget über die Laufzeit des Pensionsbezugs durchschnittlich rund 1 Mio. €.

Aus diesen Gründen hat der Sozialminister im Zuge der Verhandlungen über dieses Gesetz ausdrücklich zugesagt, dass es keinerlei Verzögerungen bei der Kundmachung geben werde. Das Bundeskanzleramt hat diese Zusage gebrochen, indem es das SRÄG 2010 nicht unverzüglich kundgemacht hat. Die Höhe des Schadens ist noch nicht abzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, dass der Gesetzesbeschluss des NR betreffend das SRÄG 2010 nach Genehmigung durch den Bundesrat am 22. Juli 2010 von der Parlamentsdirektion am Freitag 23. Juli 2010 dem Bundeskanzleramt elektronisch übermittelt wurde, wenn nein, wann war die Übermittlung?
2. Trifft es zu, dass dieser Gesetzesbeschluss bereits Anfang der darauffolgenden Woche vom Herrn Bundespräsidenten beurkundet und dem Bundeskanzler zur Gegenzeichnung rückübermittelt wurde, wenn nein, wann traf der vom Herrn Bundespräsidenten beurkundete Gesetzesbeschluss im Bundeskanzleramt ein?

3. Wann hat der Bundeskanzler das Gesetz gegengezeichnet, damit es kundgemacht werden kann?
4. Warum hat der Bundeskanzler diesen Gesetzesbeschluss nicht unverzüglich gegengezeichnet?
5. Wann wurde das Gesetz kundgemacht?
6. Welche Personen im Bundeskanzleramt und im Kabinett waren mit diesem Aktenvorgang insgesamt befasst?
7. Gab es im BKA eine „Anweisung“ in dem Sinn, dass der Gesetzesbeschluss vor dem Urlaub des Herrn Bundeskanzlers nicht mehr kundgemacht werden soll, wenn ja, wie lautete die Anweisung und wer hat sie erteilt?
8. Wer ist für die Verzögerung verantwortlich?
9. Werden Sie feststellen lassen, wie viele ASVG-Pensionsanträge von ehemaligen Beamten der Stadt Wien erst durch die Verzögerung bei der Kundmachung des Gesetzes ermöglicht wurden?
10. Werden Sie den Nationalrat über das Ergebnis dieser Feststellungen noch vor der Wiener Landtagswahl informieren?
11. Wer wird der Pensionsversicherungsanstalt und damit der Gemeinschaft der ASVG-Versicherten den aus der Verzögerung der Kundmachung entstehenden Schaden ersetzen?
12. Halten Sie es auch für eine Missachtung des Nationalrates, wenn der Bundeskanzler entgegen den Zusagen des zuständigen Ressortministers einen Gesetzesbeschluss erst mit mehr als 2 Wochen Verzögerung kundmacht mit dem Effekt, dass sich die Stadt Wien in der Zwischenzeit ein Körbergeld in Millionenhöhe auf Kosten der ASVG-Pensionisten und ASVG-Versicherten verschafft?